

70. 1. Beschlagnahme, Anheimstellung des Verkaufes und Zwangsversteigerung immobilier Kuzen. Steht der Gewerkschaft ein Pfand- und Vorzugsrecht wegen rückständiger Zuhußen zu?

Berordn. vom 24. Januar 1844 §§ 13. 15. Grundbuchordn. § 121. Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, §§ 10. 22. 53—59. 157—161. 180. 186.

Allg. Berggesetz §§ 130. 131. 226—234.

2. Haftet das ehgemeinschaftliche Vermögen für Deliktsschulden des Mannes bei der partikulären Errungenschaftsgemeinschaft, insbesondere nach Sany-Wittgensteiner Gewohnheitsrecht?

III. Zivilsenat. Ur. v. 29. November 1892 i. S. Thonerdzsche  
G. Tr. M. (Bekl.) w. Kreisparcasse zu A. (Kl.) Rep. III. 190/92.

I. Landgericht Neuwied.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Der Mitbeteiligte Sparkassenrendant K. zu A. verübte zum Nachtheile der von ihm verwalteten Casse bedeutende Unterschlagungen. Auf Grund der Verordnung vom 24. Januar 1844 erließ der Direktor der Kreisparcasse, Landrat B., einen Defectenbeschluß gegen K., vermittlest dessen das gesamte Vermögen des K. mit Beschlag belegt wurde. Hierunter befanden sich auch 41 immobile Kuzen der Thonerdzsche „Guter Trunt Marie“, deren Beschlagnahme gerichtsseitig in Abteilung II des vom Amtsgerichte Dierdorf geführten Berggrundbuches eingetragen wurde. Inzwischen hatte die genannte Gewerkschaft Zuzüsse ausgeschrieben und die damit in Rückstand gebliebenen K.'schen Eheleute, denen jene Kuzen zugeschrieben waren, auf Zahlung belangt, auch ein obfiegliches Erkenntnis erstritten. Demnächst unterwarfen sich die Eheleute K. wegen einer weiteren Zuzüsse freiwillig der Zwangsvollstreckung und stellten endlich gemäß § 130 des Allg. Berggef. der Gewerkschaft ihre Kuzen anheim. Darauf verfügte das Amtsgericht die Zwangsveräußerung der Kuzen, und zwar auf Grund der §§ 180. 186 des Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 ohne Feststellung eines geringsten Gebotes. Auf Antrag der Kreisparcasse wurde jedoch das Zwangsverfahren eingestellt, und demnächst von dieser Widerspruchsklage gegen die Besche erhoben. Diese Klage stützt sich darauf, daß durch die angeordnete Zwangsvollstreckung die Rechte der Klägerin gefährdet würden, während die Eheleute K. durch die erfolgte Beschlagnahme ihres Vermögens die Dispositionsfähigkeit verloren hätten. Das Landgericht hat die Beklagten verurteilt: „einzuwilligen, daß die fragliche Zwangsversteigerung nur nach den Bestimmungen der §§ 157—161 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 durchgeführt werde.“ Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten verworfen. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Revision rügt:

I. daß die Beschlagnahme der streitigen Kuzen unzulässig und

rechtsungültig sei, und führt im einzelnen aus: 1. „Der Berufungsrichter verlege den § 13 der Verordnung vom 24. Januar 1844, indem er den im Landratsbeschlusse vom 26. April 1886 angeordneten Generalarrest auf das ganze Vermögen des R. als Sachgesamtheit zugelassen habe. Nach früherem Rechte sei die öffentliche Bekanntmachung einer solchen Beschlagnahme Bedingung ihrer Gültigkeit gewesen, nach neuerem Rechte ein derartiger Arrest, von dem Konkursfalle abgesehen, überhaupt unstatthaft. Auch die Administrativeexekution sei jetzt an die gesetzlich zulässigen Zwangsmittel gebunden. Bestehe aber der angefochtene Beschluß nicht zu Recht, so falle damit auch die nur auf Grund desselben erfolgte Eintragung der Beschlagnahme im Berggrundbuche.“

Nach § 13 a. a. D. kann jedoch die dem Kassenbeamten vorgesezte Behörde bei Gefahr im Verzuge vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens des Beamten ergreifen, nach § 14 a. a. D. kann die Verwaltungsbehörde diesen Beschluß selbst zur Ausführung bringen, wenn sie nach den bestehenden Gesetzen Exekution zu verfügen berechtigt ist, anderenfalls kann sie das zuständige Gericht dieserhalb requirieren. Der § 15 verpflichtet die Gerichte und Hypothekenbehörden, die an sie ergehenden Requisitionen ungesäumt zu vollstrecken und die Beschlagnahme der zur Deckung des Defizits erforderlichen Vermögensstücke anzuordnen. Das Gesetz läßt also in Ansehung der allgemeinen Beschlagnahme des Vermögens eines Kassenbeamten wegen Kassendefekte ein Administrativverfahren und in betreff der Vollstreckung des Defektenbeschlusses entweder ein Administrativverfahren oder eine Requisition der Gerichte zu. Die angeführte Verordnung ist zwar im Laufe der Zeit mehrfach, jedoch nicht in der hier fraglichen Beziehung abgeändert, in § 82 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vielmehr ausdrücklich aufrecht erhalten worden.

Vgl. hierzu die Cirkularverfügung des Justizministers vom 29. Dezember 1882, S.-M.-Bl. S. 388.

Nun schließt sich der Inhalt des Beschlusses vom 26. April 1886 wörtlich an § 13 der erwähnten Verordnung an. Ob die Vollstreckung der dort im Administrativverfahren ausgesprochenen Beschlagnahme des R.'schen „Vermögens“ im gerichtlichen Verfahren nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung noch statthaft oder selbst nur möglich

war, braucht nicht erörtert zu werden, da sich der Landrat darauf beschränkt hat, das Amtsgericht um die Beschlagnahme einzelner Vermögensstücke, — der streitigen Kuzen — auf Grund des § 15 jener Verordnung anzufragen, und der Gewährung dieses Antrages kein Hindernis entgegenstand. Die öffentliche Bekanntmachung des Defektenbeschlusses oder der erfolgten Beschlagnahme endlich ist im Gesetze nirgends vorgeschrieben.

Die Beklagten greifen sodann die Beschlagnahme ihrer Kuzen deshalb an, weil: 2. „eine Exekution in Kuzen des alten Rechtes, die im Miteigentume der Gewerken ständen, ebensowenig zulässig erscheine, wie die Zwangsvollstreckung in Gesellschaftsanteile nach Art. 119 H.G.B.“ Das Vermögen einer Handelsgesellschaft erscheint jedoch nicht als ein gewöhnliches Miteigentum der Gesellschafter und bildet für die Gläubiger eines Gesellschafters keinen unmittelbaren Gegenstand des Zugriffes. Gleichwohl ist auch bei einer solchen Sozietät die Beschlagnahme des Anteiles eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen von Seiten eines Privatgläubigers als Sicherheitsmaßregel zur Verhinderung der Veräußerung jenes Anteiles möglich und statthaft.

Vgl. Artt. 91. 111. 119 H.G.B.; Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 12 Nr. 84 S. 260 flg.

Umso mehr müssen Kuzen des alten Rechtes, welche von dem Gesetze als unbewegliche Sachen und Anteile am Bergwerke aufgefaßt werden und nach § 230 des Allg. Bergges. von den einzelnen Gewerken zur Hypothek bestellt werden können, der Arrestanlage zu Gunsten des Privatgläubigers eines Mitgewerken unterworfen sein. . . .

. . . Der Angriff 3., „daß der Beschlagnahmebeschluß und die daraufhin erfolgte Eintragung der streitigen Vormerkung den R.'schen Eheleuten nicht zugestellt und bekannt gemacht worden sei“, ist hinfällig. . . ., weil die Zustellung der auf Grund der Verordnung vom 24. Januar 1844 ergehenden Beschlüsse der Verwaltungsbehörden im Gesetze nicht vorgeschrieben ist, während die in § 121 der Grundbuchordnung vorgesehene Benachrichtigung der Beteiligten von der Eintragung einer Vormerkung seitens des Grundbuchamtes nur instruktioneller Natur ist, ihre Unterlassung mithin keine Nichtigkeit der Eintragung zur Folge hat.

4. Die Revisionskläger glauben endlich eine Ungültigkeit der

fraglichen Beschlagnahme daraus herleiten zu können, daß solche „unter Verletzung des § 10 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 von dem Grundbuchrichter in Abteilung II statt in Abteilung III des Berggrundbuches eingetragen worden sei“. Es handelt sich jedoch hier nicht um die Anlegung eines dinglichen Arrestes wegen einer Geldforderung zur Erhaltung des Rechtes auf Eintragung einer Hypothek, welche in Abteilung III des Grundbuches zu vollziehen wäre, sondern zunächst nur um eine vorläufige Beschlagnahme im Sinne der §§ 13—15 der Verordnung vom 24. Januar 1844 zum Behufe der Dispositionsbeschränkung des Eigentümers des beschlagnahmten Grundstückes. Eine hierauf gerichtete Vormerkung ist, wie der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum angenommen hat, in Abteilung II des Grundbuches einzutragen. Wollte man aber auch davon ausgehen, daß die Eintragung der fraglichen Vormerkung ordnungsmäßig in Abteilung III des Berggrundbuches habe geschehen müssen, so würde der Eintragung in die Abteilung II dennoch rechtliche Wirkung nicht zu versagen sein. Denn Veranlassung und Zweck der Vormerkung sind aus deren Wortlaute ersichtlich, und der gute Glaube des Grundbuches wird durch die Art der Eintragung nicht beeinträchtigt.

Vgl. Turnau, Grundbuchordnung 5. Aufl. Bd. 1 S. 311.

II. Die Revisionskläger erheben hiernächst den Einwand, daß der mitbeklagten Gewerkschaft nach den §§ 130. 131. 234 des Allg. Bergges. wegen rückständiger Zinsen ein Pfand- und Vorzugsrecht am Verkaufserlöse der streitigen Kuxe zustehende, mithin gemäß §§ 22. 53—59 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 die Notwendigkeit der Festsetzung eines Mindestgebotes bei der Zwangsversteigerung der Kuxe hinwegfalle. Anzuerkennen ist, daß die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 15. Januar 1881,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 Nr. 78 S. 274 fig., welche jene Frage verneint, kein Präjudiz für den gegenwärtigen Fall bildet. Denn dort handelte es sich um Kuxe des neueren Rechtes, denen nach den Vorschriften des Berggesetzes Mobilareigenschaft zukommt, und um ein schon vor Einführung der Reichsjustizgesetze und des Gesetzes vom 13. Juli 1883 unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechtes begründetes Rechtsverhältnis, während im vorliegenden Falle eine Gewerkschaft des älteren Rechtes und die Anwendung der §§ 226—234 des Allg. Bergges. auf ein nach gemeinem Rechte

und dem Gesetze vom 13. Juli 1883 zu beurteilendes Rechtsverhältnis in Frage steht. Allein die Gründe, welche der V. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem angeführten Erkenntnisse in Übereinstimmung mit zahlreichen Erkenntnissen des früheren preussischen Obertribunales entwickelt hat, und denen sich der jetzt erkennende Senat anschließt, führen sowohl für mobile als für immobile Kuzen zur Aberkennung des angesprochenen Pfand- und Vorzugsrechtes. Dasselbe findet auch in der Litteratur gegenwärtig kaum noch einen Vertreter. Selbst diejenigen Schriftsteller, welche jenes Privileg noch grundsätzlich vertheidigen, erachten es doch bei mobilen Kuzen mit den Vorschriften der Reichsjustizgesetze und bei immobilien Kuzen mit denjenigen der neueren Grundbuchgesetzgebung für unvereinbar.

Vgl. Brassert, Kommentar zum Allgemeinen Berggesetze S. 345 und in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 20 S. 71 flg.

Der Vertreter der Revisionskläger erkennt dies im Grunde selber an. Er meint aber, daß bei Gewerkschaften des älteren Rechtes nach allgemeinen Grundsätzen über das Miteigentum als Anteile der einzelnen Gewerken am Bergwerke nur der Überschuß anzusehen sei, der nach Abzug der an die Gemeinschaft zu machenden Gegenleistungen den Mitgewerken verbleibe. Indessen ist auch dieser Gesichtspunkt nicht geeignet, die gegen die Widerspruchsklage erhobene Einrede zu beseitigen. Die mitbeklagte Gewerkschaft will vorliegend nicht die Auflösung der Gemeinschaft und die Auseinandersetzung der Gewerken herbeiführen, sondern sie betreibt nur die Zwangsveräußerung der streitigen 41 Kuzenteile zum Zwecke ihrer Befriedigung wegen rückständiger Zuzüssen, und zwar in Folge der Anheimstellung des Verkaufes jener Kuzen durch die R.'schen Eheleute nach § 131 des Allg. Bergges., also auf Grund einer freiwilligen Rechtshandlung der Mitgewerken, welche eine besondere Gestaltung der Zwangsvollstreckung vorbereitet. Bevor der Zuschlag jener Kuzenteile an den Steigerer erfolgt ist, wird an dem Rechtsverhältnisse der Mitgewerken zur Gewerkschaft nichts geändert. Dazu tritt, daß durch die erfolgte Beschlagnahme und deren Eintragung in das Berggrundbuch die R.'schen Eheleute an der Anheimstellung des Verkaufes ihrer Kuzen gehindert waren, die mitbeklagte Gewerkschaft mithin, solange diese Beschlagnahme besteht, nicht befugt ist, das Zwangsverfahren in Gemäßheit der §§ 180. 186 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 durchzuführen.

III. Die eventuelle Revisionsbeschwerde richtet sich gegen die Beurteilung der Ehefrau K., darein zu willigen, daß die Zwangsversteigerung der fraglichen Kuzen nach den Bestimmungen der §§ 157 bis 161 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 durchgeführt werde. Zur Begründung des Angriffes wird ausgeführt: „Schon der Umstand stehe der gegen die genannte Ehefrau angestellten Widerspruchsklage entgegen, daß der Defektenbeschluß nur gegen den Ehemann K. erlassen worden sei und habe erlassen werden können, die Beschlagnahme des Anteiles der Ehefrau an den Kuzen folglich ohne Rechtsgrund erfolgt sei. Aber auch materiell sei diese Beschlagnahme nicht rechtsbeständig. Ibeelle Anteile an immobilien Kuzen könnten überhaupt nicht abgetreten oder mit Arrest bestrickt werden, am wenigsten Errungenschaftsanteile der Ehegatten bei partikulärer Gütergemeinschaft. Vom Konkursfalle abgesehen, bilde die eheliche Errungenschaft während der Ehe keine für sich bestehende gemeinsame Masse, sondern trete erst bei Auflösung der Ehe in der sich alsdann ergebenden allgemeinen Vermehrung des beiderseitigen Vermögens hervor. Auf keinen Fall hafte endlich die Ehefrau mit ihrem Vermögen, wozu auch ihr eventueller Anteil an der Errungenschaft gehöre, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen für Delikttschulden des Ehemannes.“ Diese Angriffe gehen durchweg fehl. Der Berufsrichtiger stellt fest, daß nach dem maßgebenden Partikularrechte — dem sog. Lamprechtschen Statute von 1743 — eine Gemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft zwischen den Ehegatten in der Art bestehe, daß das errungenschaftliche Vermögen schlechthin für Eheschulden hafte und der Ehemann einseitig Schulden kontrahieren könne, welche die Errungenschaft dem Zugriffe der Gläubiger ausseze. Das Sagn-Altenkirchener Gewohnheitsrecht gewährt danach in Übereinstimmung mit allgemeinen Grundsätzen des fränkischen ehelichen Güterrechtes dem Ehemanne das freie Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Errungenschaftsmasse als Ausfluß seiner eheherrlichen Gewalt (Vogtschaft). Ist dies aber der Fall, so können die Gläubiger des Mannes zum Zwecke ihrer Befriedigung der Regel nach nicht bloß dessen Sondergut, sondern auch das ehgemeinschaftliche Vermögen in Anspruch nehmen, und zwar ohne daß — in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung des einschlagenden Partikularrechtes — zwischen Verbindlichkeiten des Ehemannes aus Verträgen und solchen aus unerlaubten

Handlungen unterschieden werden dürfte. In letzterer Beziehung insbesondere kommt die Frage, ob eine während der Ehe entstandene Deliktsschuld des Mannes zugleich als eine Schuld der ehelichen Gemeinschaft aufzufassen sei oder an sich dem Sondergute des Mannes zur Last falle, nur in Betracht, wenn es sich um die innere Wirkung der Errungenschaftsgemeinschaft, — die Auseinandersetzung der Beteiligten bei Auflösung der Ehe, — handelt, während sie für die Haftpflicht der errungenschaftlichen, in der Hand des Mannes vereinigten Güter nach außen, dem dritten Beschädigten gegenüber, rechtlich bedeutungslos erscheint. Auch bleibt es sich gleich, ob man das durch die partikuläre Gütergemeinschaft unter den Eheleuten begründete Rechtsverhältnis, sei es nach allgemeinen Grundsätzen, sei es nach Vorschrift des besonderen zur Anwendung kommenden Statutes, als Mit- oder Gesamteigentum der Ehegatten, als Alleineigentum des Mannes mit eventuellen bei Auflösung der Gemeinschaft hervortretenden Rechten der Ehefrau oder endlich als eine mit Eingehung der Ehe entstandene Obligation der Ehegatten, die in ihrem Eigentume befindlichen errungenschaftlichen Güter während der Ehe zur Befreiung der ehelichen Lasten und nach Beendigung der Ehe zur Teilung des Gewinnes in die Masse einzuwerfen, auffaßt. Denn im ersteren Falle belastet der Mann kraft seiner bevorrechteten Stellung und Vertretungsbefugnis die Errungenschaft auch zu den Anteilen der Ehefrau. Bei der Unterstellung eines Alleineigentumes kann er vermöge eigenen Rechtes darüber verfügen. Aber auch aus der Annahme eines bloßen Obligationsverhältnisses folgt nicht die Unzulässigkeit der ehemännlichen Disposition über die gütergemeinschaftliche Masse, da die Ehefrau immerhin nur ein Anrecht auf den bei Auflösung der Gemeinschaft durch Vergleichung des beiderseitigen Zubringens und des alsdann vorhandenen Vermögens sich herausstellenden Überschuß hat.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. u. a. Schmitthenner, Deutsches Güterrecht der Ehegatten § 95 S. 234 fig.; Phillips, Deutsches Privatrecht §§ 141. 146 Riff. 3 und Gütergemeinschaft S. 275; Kunde, Deutsches eheliches Güterrecht §§ 52. 79. 83. 84; v. Weibom und Roth, Kurheßisches Privatrecht Bd. 1 § 111 S. 411; Kurz, Mainzer Landrecht S. 237 Anm. 1; Wolf, Deutsches Privatrecht §§ 221. 222; Binding, Haft der Eheleute für Schulden 2c §§ 22—24 und die dort Angeführten; Menzen, Lamprecht'sches Statut (1887) S. 7; Seuffert, Archiv Bd. 7 Nr. 330,

Der Berufungsrichter hat hiernach keine revisible Rechtsnorm verletzt, wenn er den Widerspruch der mitbeklagten Ehefrau gegen die Beschlagnahme der formell auf ihren Namen ingrossierten Kuganteile für unbeachtlich erklärte. Daß dieselbe persönlich und mit ihrem eingebrachten Vermögen für die Deliktsschuld ihres Mannes einzustehen habe, hat das Berufungsgericht nirgends ausgesprochen, und es ist auch unter diesem Gesichtspunkte die Beschlagnahme jener Kuganteile nicht erfolgt. Ebensowenig steht gegenwärtig zur Entscheidung, ob aus dem gegen den Ehemann R. erlassenen Defektenbeschlusse ohne weiteres die Zwangsvollstreckung in die der Ehefrau zugeschriebene Hälfte der streitigen Kugel nachgesucht werden kann. Die Behauptung der Revisionskläger endlich, daß ideelle Anteile an unbeweglichen Kugeln nicht abgetreten oder mit Beschlag belegt werden könnten, bedarf keiner besonderen Widerlegung. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß die Vorschrift des § 101 Abs. 3 des Bergges., wonach Kugeln unteilbar sind, zufolge des § 227 a. a. D. für bestehende Bergwerke — unbewegliche Kugeln des alten Rechtes — nicht gilt.“